

Zur Grippeepidemie

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **27 (1919)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-545653>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ritervereine können ihren Klassen eine hübsche Einnahme zufließen lassen, indem ihnen ein Rabatt von 10 % bewilligt werden kann.

Bestellungen wolle man richten an den Sekretär des Zweigvereins Oberaargau des Roten Kreuzes in Langenthal. H. St.

Zur Grippeepidemie.

Kreis Schreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Kosten der Bekämpfung der Influenza.

(Vom 9. Dezember 1918.)

Am 19. November 1918 hat der Bundesrat beschlossen, den Kantonen Beiträge zu gewähren an die Kosten, die ihnen und den Gemeinden aus den außerordentlichen, zur Bekämpfung der Influenza angeordneten Maßnahmen erwachsen, wie Erstellung, Einrichtung und Betrieb von Notspitälern, Anstellung von Pflegepersonal durch Kantone und Gemeinden, Entschädigungen an Ärzte für die gemäß Bundesratsbeschluss vom 11. Oktober 1918 eingereichten Influenzaanzeigen. Außerdem wurden die Kantone ermächtigt, Vorschriften zu erlassen über die Ausrichtung von Entschädigungen an Personen, welche durch die Schließung von Geschäften und Betrieben, in denen sie angestellt waren, brotlos geworden sind, insofern diese Schließung auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 18. Juli 1918 zur Verhütung der Weiterverbreitung der Influenza angeordnet wurde. Auch an diese Entschädigungen wird der Bund Beiträge leisten.

Endlich erinnern wir daran, daß der Bundesrat bereits am 23. Oktober 1918 beschlossen hat, die Bestimmungen von Art. 12^{bis} des Reglements vom 4. November 1887, 14. Mai 1915 betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien auf die Influenza auszu dehnen. Demgemäß haben Personen, die mit der Ausführung behördlich angeordneter Maßnahmen oder mit der Behandlung und Verpflegung Influenzafranker amtlich beauf-

tragt sind, Anspruch auf Entschädigung, sofern sie infolge ihres Dienstes von der Influenza befallen werden, und der Bund wird auch an diese Ausgaben Beiträge verabfolgen.

Sollten sich im Verlaufe der Epidemie noch weitere außerordentliche Maßnahmen als notwendig herausstellen, die jetzt nicht vorausgesehen werden können, so behält sich der Bundesrat vor, die Frage zu prüfen, ob auch an diese ein Bundesbeitrag verabfolgt werden solle.

Der Bundesratsbeschluss vom 19. November 1918 ist rückwirkend auf die vor seinem Erlass verfügten Maßnahmen; auch hat der Bundesrat beschlossen, Entschädigungsbegehren, die auf Grund seines Beschlusses vom 23. Oktober eingereicht werden, ebenfalls rückwirkende Kraft zuzuerkennen.

Der Bundesbeitrag ist allgemein auf 50 % der tatsächlichen Reinausgaben der Kantone und Gemeinden angesetzt worden. Eine Ausnahme machen die Anschaffungen für Mobilien und andere Gegenstände, die Eigentum der Kantone und Gemeinden bleiben. Wir haben beschlossen, für diesen Fall den Bundesbeitrag auf die Ausgaben für Verzinsung und Abschreibungen dieser Anschaffungen zu beschränken, die wir auf 10 % der Anschaffungskosten veranschlagen, ein Ansaß, der allen billigen Ansprüchen genügen dürfte.

Beitragsgesuche der Kantone wie der Gemeinden sind durch die kantonalen Behörden nach Formular dem Volkswirtschaftsdeparte-

ment, Abteilung Gesundheitsamt, einzureichen unter Beilage aller zugehörigen Belege, insbesondere der quittierten Rechnungen. Bei den Ausgaben für Notspitäler sind die von den Kranken oder für dieselben bezahlten Pflegegelder zu buchen und in Abzug zu bringen.

Bezüglich der Entschädigungen an Personen, die durch Schließung von Geschäften und Betrieben, in denen sie angestellt waren, brotlos geworden sind, erinnern wir Sie daran, daß die von den Kantonen über die

Ausrichtung dieser Entschädigungen erlassenen Vorschriften vorher dem Volkswirtschaftsdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten sind. Den Entschädigungsbegehren sind die erforderlichen Ausweise beizufügen, aus denen deutlich hervorgeht, daß der Gesuchsteller die Unterstützung für seinen Lebensunterhalt wirklich nötig hatte; auch dürfen die bewilligten Entschädigungen unter keinen Umständen den zum Lebensunterhalt unerläßlichen Betrag übersteigen.

Aus dem Vereinsleben.

Glarus. Der Zweigverein vom schweizerischen Roten Kreuz hat sich um die Förderung der Krankenpflege in unserm Kanton sehr aner kennenswerte Verdienste erworben. Seine Arbeit soll auch während der jetzigen bösen Grippezeit der Gesamtheit in besonderem Maße dienen. Den leitenden Organen unserer glarnerischen Sektionen ist es gelungen, 30 Samariterinnen für den Kanton Glarus zu gewinnen. Sie sind bereit, wenn es die Not erfordert, in wenigen Stunden ein Lazarett zur Unterbringung Grippekranker einzurichten. Als Lokale sind die Zimmer im Burgschulhaus in Glarus vorgesehen, das sich zu einer Filiale des Kantonsospitals umgestalten würde.

Rothenburg. Es war am 14. Dezember als die Trauerglocken von Rothenburg die kirchliche Einsegnung eines der tüchtigsten und beliebtesten Mitglieder unseres Samaritervereins

Frau Wwe Sek.-Lehrer Frey Iel.

verkündeten. Ihr Gatte, der seinerzeit an der Wiege unseres Vereins gestanden und bis zu seinem Tode das Amt eines Aktuars bekleidete, war ihr vor zwei Jahren mit dem Tode vorausgegangen. Seither widmete sich die hinterlassene Witwe mit besonderem Eifer dem Samariterwesen und der Krankenpflege. Nachdem die Grippeepidemie ihren Weg über Europas Lande gefunden und auch unser liebes Schweizerland nicht verschont, war die Verbliebene unaufhörlich als Krankenwärterin tätig. Mit größter Hingebung und Aufopferung war sie am Krankenbette, bis endlich der Todesengel seine Schwingen auch über sie breitete und ihr den kalten Todesfuß auf ihre Stirn drückte.

Es war vor einigen Tagen, und schon schläft sie in enger Todeskammer den ewigen Schlaf.

Im Dienste der Nächstenliebe hat sie ihre Laufbahn vollendet, dann kam die Nacht — sie schlief ein im Herrn, um drüben wieder aufzuwachen am Morgengestade der Ewigkeit.

Auf Wiedersehen!

C. S.

St. Gallen C. Der Schnitter Tod hielt leider auch in unserm Verein seine Ernte. Ein lebensfrohes und trotzdem den ernstesten Pflichten treubewusstes Menschenherz hat aufgehört zu schlagen, denn unsere liebe Kollegin

Fräulein Anny Näf

I. Materialverwalterin

ging von uns, nach neunjähriger gewissenhafter Führung ihres Amtes. Nachdem sie erst kurz vorher vom Pflegedienst im Rekonvaleszentenheim Untere Waid (bei St. Gallen) zurückgekehrt war, tat sie neuerdings Dienst bei den grippekranken Soldaten der 6. Division, die hier in verschiedenen Lokalen der Stadt untergebracht sind, und mit treuer Hingabe und Opferwilligkeit war sie ganz bei der Sache. — Nicht an sich selbst denkend, mutete sie ihren Kräften wohl zuviel zu, so daß auch sie das tödtliche Fieber erlitt. Das Herz aber vermochte leider nicht stand zu halten, und am 29. November 1918 entschlief sie an den Folgen einer Herzlähmung. Wir alle, die gemeinsam mit ihr zu arbeiten hatten, bedauern das frühe Scheiden dieser trefflichen Freundin recht sehr; unser treues Gedenken folgt ihr mit ins Grab.

Ein Vorbild aber sei sie für die, welche selbst heute noch immer Sklaven der Selbstsucht sind und das